

# Grillplatztarif und Grillplatzordnung für das Grillplatzgelände in der Gemeinde Hörden am Harz

## § 1

### Eigentum und Verwaltung

- 1) Das Grillplatzgelände einschließlich Grillhütte am Sportplatz steht im Eigentum der Gemeinde Hörden am Harz. Bei der Grillanlage handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des § 22 NGO.
- 2) Die Verwaltung des Grillplatzgeländes wurde mit dem Nutzungsvertrag vom 05.04.2000 auf den Ortsjugendring Hörden übertragen. Dieser erhält alle Vollmachten.
- 3) Die Verwaltung wird von einem vom Ortsjugendring Hörden beauftragten Grillplatzbetreuer übernommen.

## § 2

### Hausrecht

- 1) Der Betreuer übt für die Gemeinde gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2) Bei Ruhestörungen, Vandalismus und Nichtbeachtung der Nutzungsordnung kann durch Vertreter der Gemeinde Hörden am Harz, die Polizei oder den Grillplatzbetreuer zu jederzeit die Grillplatzanlage geschlossen werden.

## § 3

### Benutzungsbedingungen

- 1) Im Interesse aller Benutzer ist es notwendig, auf Sauberkeit und pflegliche Behandlung aller Einrichtungen und aller Gerätschaften größten Wert zu legen.
- 2) Generell sollte auf den Rosten nur gegrillt werden; als Brennmaterial ist lediglich Holz- bzw. Grillkohle zugelassen. Diese Materialien hat der Benutzer mitzubringen.
- 3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Brennmaterial in der Lagerfeuerstelle auf dem Grillplatz abzulöschen, während die Glut im Kamin unter Aufsicht ausglühen darf.
- 4) Übernachtungen auf der Anlage in Zelten u. ä. sind nicht erlaubt. Gewerbliche Veranstaltungen sind nicht zulässig. Über Ausnahmegenehmigungen für Nutzer aus der Gemeinde entscheidet der Grillplatzbetreuer. Die Gemeinde kann dazu einen Rahmen festlegen.
- 5) Der Mieter hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche belästigt werden. Die Ruhezeiten der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Hattorf am Harz sind zu beachten.  
  
Live-Musik und das Abspielen von Musik mit Verstärkergeräten sind ab 22:00 Uhr außerhalb der Grillhütte untersagt.  
  
Die Anmeldung bei der GEMA und deren Kosten hat der Mieter zu tragen.  
  
Für öffentliche Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist eine Gestattung nach § 12 GastG bei der Samtgemeinde zu beantragen.
- 6) Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von Anzündhilfen geboten.
- 7) Eine Rechtspflicht kann aus einer gegebenen Zusage nicht abgeleitet werden, wenn infolge von Umständen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, der Grillplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

- 8) Der Mieter hat dem Grillplatzbetreuer mit dem schriftlichen Antrag auf Nutzung des Grillplatzes eine verantwortliche Person zu benennen.
- 9) Weicht der Mieter von der Nutzungsart ab, kann der Grillplatzbetreuer die Nutzungsbefugnis entziehen. Das Mietentgelt und die Kautions werden dabei nicht erstattet.
- 10) Für die sanitären Bedürfnisse sind die im rückwärtigen Teil der Festhalle gelegenen Toiletten zu benutzen.

#### **§ 4 Haftung**

- 1) Soweit bei der Übernahme keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Mietgegenstände als vom Mieter in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- 2) Der Mieter haftet der Gemeinde und dem Ortsjugendring gegenüber für Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung an den angemieteten Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden sofort dem Grillplatzbetreuer anzuzeigen.

#### **§ 5 Reinigungspflicht**

- 1) Der Mieter hat nach der Veranstaltung die Gesamtanlage einschließlich des Zubehörs und der Einrichtungsgegenstände dem Grillplatzbetreuer in einem gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Der abgesprochene Zeitpunkt mit dem Grillplatzbetreuer muss eingehalten werden. Abfälle sind vom Mieter mitzunehmen, auch die Asche vom Außengrill, des Kamins und der Lagerfeuerstelle.
- 2) Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Grillplatzbetreuer berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durch Dritte vornehmen zu lassen oder selbst durchzuführen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe haben die Gemeinde und der Ortsjugendring außerdem das Recht, den Grillplatz auf Kosten des Benutzers wiederherzustellen.

#### **§ 6 Zuwegung**

- 1) Die Zufahrt für ein Anlieferfahrzeug hat über den Weg an der Sieber zu erfolgen. Ein Befahren der Sportplatzanlagen und des Spielplatzes sind nicht gestattet. Entstandene Schäden (Fahrspuren auf der Rasenfläche oder ähnliches) müssen beseitigt werden.
- 2) Weitere Besucher müssen ihre Fahrzeuge vor dem Schild „Nur für Anlieger und Zulieferer der Grillhütte“ abstellen.
- 3) Zuwiderhandlungen haben ggf. die Einbehaltung der Kautions zur Folge.

#### **§ 7 Mietentgelt**

- 1) Die Anlage kann von folgenden Personen bzw. Gruppen zu folgenden Mietentgelten genutzt werden, wobei der Tarif für eine Veranstaltung, höchstens jedoch für einen Tag gilt:
 

a) Vereine und Verbände, die dem Ortsjugendring Hörden angehören	15,00 €
b) Privatpersonen oder Firmen aus Hörden	70,00 €
c) Auswärtige Privatpersonen, Firmen oder Vereine	80,00 €

Die Stromkosten sind im Preis eingeschlossen.

- 2) Die Grillroste kann gegen eine Gebühr von 11 € beim Grillplatzbetreuer abgeholt werden. Es ist nur eine Grobreinigung durchzuführen. Die Endreinigung wird vom Grillplatzbetreuer durchgeführt.
- 3) Als Kautions ist von einer verantwortlichen Person bei Tarif 1b) der Betrag in Höhe von 150 € zu hinterlegen, der nach ordnungsgemäßem Verlassen der Grillanlage zurückgezahlt wird.
- 4) Die Miete und die Kautions sind bei Abholung des Schlüssels bar zu entrichten.
- 5) Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die vereinbarte Miete, sofern die Anlage nicht anderweitig vermietet werden kann. Dieses gilt für alle Mieter, auch Vereine.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung und der Tarif treten mit Wirkung vom 26.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grillplatzordnung und der Grillplatztarif vom 03.12.1986 einschließlich aller hierzu erlassenen Nachträge außer Kraft.

Hörden am Harz, den 26.01.2024

### **Verwaltung Grillhütte:**

Annika Bode-Gödeke

Mittelstr. 13

37412 Hörden

Mobil: 0176/60 30 45 88

Email: [Grillhuetten-Hoerden@online.de](mailto:Grillhuetten-Hoerden@online.de)